

# OÖ. KINDERBETREUUNGSBONUS

## Ansuchen um Familienzuschuss für Kinderbetreuungsleistungen



### GSGD-Geft/E-46

**Amt der Oö. Landesregierung**  
 Direktion Gesellschaft, Gesundheit und Soziales  
 Abteilung Gesellschaft  
 Familienreferat  
 Bahnhofplatz 1  
 4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

#### Antragsteller/in

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsbürgerschaft	_____
Sozialversicherungsnummer	_____ (Beispiel: 1234TTMMJJ)		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft		
Name (Ehe-)Partner	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____		
Sozialversicherungsnummer (Ehe-)Partner	_____ (Beispiel: 1234TTMMJJ)		
Anschrift	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____ Nr. _____		
	Telefon _____ Fax _____		
	E-Mail _____		

#### Angaben zum Kind, für das der Bonus beantragt wird

Name	Familienname _____ Vorname _____		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsbürgerschaft	_____
Sozialversicherungsnummer	_____ (Beispiel: 1234TTMMJJ)		
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragsteller/in <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

**Bitte unbedingt ausfüllen!**

Ich bestätige, dass mein Kind **keinen Kindergarten oder Krabbelstube** besucht.  
 Der voraussichtliche erstmalige Eintritt in den Kindergarten erfolgt mit \_\_\_\_\_ (mind. Monat und Jahr)

#### Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
----------------	--

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## Fördererklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" \*) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
  - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

\*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen

## Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die *KPMG Security Services GmbH*, Adresse: *Kudlichstraße 41, 4020 Linz*, E-Mail: *DSBA-LandOOE@kpmg.at*, Telefon: *+(43) 732 6938 2610*

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

## Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist. (Stand Mai 2018)

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

## Keine Unterlagen erforderlich

**Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird unter folgenden Voraussetzungen** zuerkannt:

- **Kein Besuch eines Kindergartens oder einer Krabbelstube**
- Kinder **ab dem 37. Lebensmonat** bis zum erstmaligen Eintritt in den Kindergarten, max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres
- Gemeinsamer Haushalt von Eltern/teil und Kind/ern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich

**Weitere Informationen und Auskünfte:** [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) (Förderungen)

**Rückfragen:** Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Gesellschaft, Familienreferat  
Tel.: (+43 732) 77 20-111 92 oder 162 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 39; E-Mail: [familienreferat@ooe.gv.at](mailto:familienreferat@ooe.gv.at)